

Infoblatt für den Bauherrn

Durchführung von bauseitigen Tiefbauarbeiten zur Verlegung von Versorgungsleitungen

Hausanschlussleitungen bzw. Netzanschlüsse (Strom, Erdgas, Wasser, Leerrohre für Glasfaserkabel) sind möglichst geradlinig und auf dem kürzesten Wege möglichst rechtwinkelig in das Gebäude zu führen. Netzanschlüsse dürfen nicht überbaut werden. In Ausnahmefällen (z. B. Verlegung im Bereich eines offenen Carports) sind Netzanschlüsse in Schutzrohren zu verlegen.

Bäume und tieferwurzelnde Sträucher müssen einen Abstand von mind. 2,0 m zu den Rohrleitungen oder Kabeln haben.

Vor der Durchführung von Tiefbauarbeiten in öffentlichen Bereichen (Gehwegen, Straßen) ist folgendes zu beachten:

Rechtzeitige Beantragung einer verkehrsrechtlichen Anordnung (Aufbruchgenehmigung) bei den zuständigen Straßenbulasträgern (z. B. kommunales Bauamt, Landratsamt, Staatliches Bauamt etc.).

Vor Verlegung von Leitungen in Kreis-, Staats- oder Bundesstraßen muss die LuK einen Gestattungsvertrag mit der zuständigen Behörde abschließen (Vorlauf ca. 3 Wochen).

Die Tiefbauarbeiten im öffentlichen Straßenbereich dürfen nur von geeigneten Fachfirmen ausgeführt werden, die über eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung verfügen.

Die Gewährleistungszeit für die Tiefbaufirma beträgt mindestens 5 Jahre ab Fertigstellung und Abnahme der Bauleistung (bitte vertraglich vereinbaren!). In besonderen Fällen (z. B. neue Straßendecke) können Straßenbulasträger auch längere Gewährleistungszeiten vorgeben.

Die Einsandung der Leitung hat mit Natursand, mindestens 10 cm dick auf Grabensohle und mind. 20 cm beiderseits und über dem Rohrscheitel der Leitung zu erfolgen.

Im Abstand von ca. 30 cm oberhalb des Rohrscheitels ist die Verlegung eines geeigneten Trassenwarnbandes erforderlich.

Treten Schäden am Netzanschluss aufgrund einer nicht ordnungsgemäßen Einsandung oder einer nicht ordnungsgemäßen Verdichtung auf, so ist hierfür der Bauherr bzw. das von ihm beauftragte Unternehmen verantwortlich. Die LuK behält sich vor, Stichprobenprüfungen durchzuführen.

Für die Erstellung von Schweißnähten im Rohrgraben und für die Einbindungen sind bei Gas- und Wassernetzanschlüssen Kopflöcher vorzusehen (bitte mit unserem zuständigen Meister abstimmen).

Die Rohrdeckung soll ca. 0,9 m bis 1,0 m zum späteren Geländeniveau betragen.

Die Tiefbauarbeiten sind so auszuführen, dass ein Abstand von mind. 0,2 m zwischen der neuen Leitung und einer bestehenden Leitung eingehalten werden kann.

Kreuzende Stromkabel mit einer Spannung größer von 400 V sind mit Betonplatten (z. B. Gehwegplatten) zum Schutz der Gasleitung abzudecken.

Dies gilt auch bei anderen Kabeln, wenn der Mindestabstand von 0,2 m nicht eingehalten werden kann.

Die Baufirma oder der Kunde sollte ca. 1 Woche vor der geplanten Leitungsverlegung mit LuK Kontakt aufnehmen.

Die Tiefbaufirma muss vor Durchführung der Arbeiten Bestandspläne bei der LuK einholen. Auf die Beachtung unserer Anweisung zum Schutz unserer Versorgungsleitungen wird hingewiesen. Diese ist auch auf unserer Internetseite www.luk-helmbrechts.de unter der Rubrik Netze verfügbar.

Demnach sind bei alternativen Verlegetechniken (z. B. Verwendung einer „Erdrakete“ oder Verlegung mittels Spülbohrverfahren) besondere Sicherheitshinweise zu beachten (u. a. Rohrleitungen und Kabel freilegen).

Schäden an Versorgungsleitungen, -kabeln oder -anlagen sind umgehend der LuK zu melden!

Telefonnummer für die Meldung von Schäden: **09252 704-0** (24/7-Bereitschaftsdienst).

